

GRUPPENLEITER-VERSICHERUNG

Dossier-Nr. = Policen-Nr.

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörigen AVB hervor.

Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzes erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Arbeitsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E594

1 Spezielle Bestimmungen

Die Annullierungskostenversicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach der Buchung abgeschlossen wird. Zudem muss die Reiseunfähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert werden.

2 Versicherte Personen

Versichert ist die auf der Versicherungspolice aufgeführte Gruppe. Die Versicherung ist gültig für Personen, die in der Schweiz wohnen, sowie für Personen, die im Ausland wohnen, sofern sie den Anlass in der Schweiz buchen oder ihren Aufenthalt in der Schweiz verbringen. Pro Versicherungsabschluss können maximal zwei Personen als Gruppenleiter/Gruppenleiterin eingesetzt werden.

3 Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss der Versicherung und endet mit dem Ablauf des versicherten Anlasses (Maximaldauer des Anlasses 62 Tage).

4 Versicherte Ereignisse

A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person am geplanten Anlass nicht teilnehmen kann bzw. vorzeitig abbrechen muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

- Schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahe steht,
 - des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) oder Unruhen aller Art auf der geplanten Reiseroute im Ausland, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden;
- Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens und wenn deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
 - unvorhergesehen eine Stelle antritt oder
 - ohne eigenes Verschulden die Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber erhält.

B Leidet die versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen der Anlass bei dessen Buchung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn der Anlass wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder wenn als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1).

5 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE

- die effektiv entstehenden resp. vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren), wenn der/die Gruppenleiter/-in nicht am geplanten Anlass teilnehmen kann und kein/e Ersatzleiter/-in gefunden werden kann;
- die anteilmässigen Annullierungskosten, wenn ein/e Teilnehmer/-in der Gruppe ausfällt;
- die anteilmässigen Arrangementkosten bei vorzeitigem Abbruch des Anlasses. Diese Leistungen sind durch den Arrangementpreis bzw. die versicherte Summe begrenzt. Die maximale Versicherungssumme beträgt CHF 20 000.–.

6 Ausschlüsse

A Nicht versichert sind Ereignisse,

- die im Zeitpunkt der Prämienzahlung oder bei Buchung des Anlasses bereits eingetreten sind oder erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleibt Ziff. 4 B;
- im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;

- bei welchen der/die Gutachter/-in (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
 - die eine Folge kriegerischer Ereignisse oder auf Terrorismus zurückzuführen sind;
 - die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
 - die eine Folge behördlicher Verfügungen sind;
 - die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
 - die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
 - die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
 - die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
 - die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
 - die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.
- B Leistungen sind ausgeschlossen:
- Wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) die Reise/das Arrangement absagt;
 - Wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war;
 - Bei Annullierung bezüglich Ziff. 4 A a) ohne medizinische Indikation und wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
 - Wenn eine Annullierung infolge eines psychischen Leidens
 - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann;
 - von Personen ohne Angestelltenverhältnis nicht durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird.

7 Ansprüche gegenüber Dritten

Hat die versicherte Person gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet.

8 Schaden

Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert eine rasche Schadenabwicklung.

- Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beiträgt.
- Der Veranstalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der EUROPÄISCHEN sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen und die Versicherungspolice (Zahlungsbeleg), die Arrangement- bzw. die Annullierungskostenrechnung und ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest einzureichen.
- Bei Erkrankung oder Unfall hat die versicherte Person die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber der EUROPÄISCHEN zu entbinden.
- Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist die EUROPÄISCHE befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässen Verhalten vermindert hätte.
- Die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, wenn dadurch der EUROPÄISCHEN ein Nachteil erwächst.
- Alle Mitteilungen sind zu richten an die Schadenabteilung der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Telefon +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch.

9 Weitere Bestimmungen

- Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Schadenfalles.
- Als Gerichtsstand stehen der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
- Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) sowie das BAG (Bundesamt für Gesundheit).

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

